

Zwischen

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)
Universitätsstraße 2 – 3a, 10117 Berlin

sowie

IG Metall Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

wird folgender

Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie

zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ HK)

vereinbart:

§ 1

- (1) Der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ HK) wird um den Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie ergänzt.
- (2) Für diesen Tarifvertrag gilt der gleiche räumlich, fachlich und persönliche Geltungsbereich wie für den Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ HK).

§ 2

- (1) Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Vollzeitbeschäftigte erhalten für Zeiten des Einsatzes in einem Kundenbetrieb der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie gemäß § 1 TV BZ HK eine Inflationsausgleichsprämie bis zu 1.764 Euro. Der Anspruch beträgt in den Monaten Juni bis November 2024 jeweils 294 Euro, zahlbar mit den jeweiligen Monatsabrechnungen.
- (3) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst. Beschäftigte, die aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die anteilige Monatsauszahlung mit ihrer Schlussabrechnung entsprechend der bis zum Ausscheiden geschuldeten Arbeitstage.
- (4) Die Höhe des maximalen Anspruchs von 1.764 Euro kann begrenzt werden auf den Anspruch eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebes auf eine im Zeitraum Dezember 2022 bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 geleistete bzw. zu leistende Inflationsausgleichsprämie. Voraussetzung hierfür ist, dass das Zeitarbeitsunternehmen dem oder der Beschäftigten einen Nachweis über die entsprechende Regelung oder einen Nachweis über eine Nichtzahlung der Inflationsausgleichsprämie erbringt.

§ 3

- (1) Voraussetzung ist eine Betriebszugehörigkeit von fünf Monaten sowie eine Einsatzzeit von einem Monat in einem Kundenbetrieb des Geltungsbereichs des TV BZ HK, jeweils zum letzten Tag des Abrechnungsmonats. Unterbrechungszeiten richten sich nach § 2 Abs. 2 TV BZ HK.
- (2) Die Höhe der Prämie reduziert sich anteilig im Verhältnis zu den im jeweiligen Monat geschuldeten Arbeitstagen um die Tage, in denen der oder die Beschäftigte sich nicht im Einsatz in einem Kundenbetrieb im Geltungsbereich des TV BZ HK befand. Feier- und Urlaubstage sowie Krankheitstage innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrechen den Einsatz nicht.

§ 4

- (1) Die Inflationsausgleichsprämie ist zusätzlich zum Stundenentgelt nach den jeweiligen Entgelttarifverträgen und den Branchenzuschlägen nach TV BZ HK sowie sonstigen vereinbarten Vergütungsbestandteilen zu zahlen. Eine Verrechnung oder Anrechnung ist nicht zulässig.
- (2) Sofern der Arbeitgeber außerhalb dieses Tarifvertrages eine Inflationsausgleichsprämie bereits geleistet hat oder leistet, kann diese auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.